

mamax Leben Besondere Bedingungen 2009  
für die dynamische Erhöhung der Beiträgemamax Leben BB 2009 Dynamisierung  
LV\_408\_0109 (Stand: 01.01.2009)

- § 1 Dynamische Erhöhung der Beiträge
- § 2 Planmäßige Erhöhung des Beiträge
- § 3 Zeitpunkt der Erhöhungen der Beiträge
- § 4 Erhöhung der Versicherungsleistungen
- § 5 Sonstige Bestimmungen
- § 6 Aussetzen der Erhöhungen

**§ 1 Dynamische Erhöhung der Beiträge**

Die Beiträge zu Ihrer Versicherung werden planmäßig erhöht. Die planmäßigen Beitragserhöhungen erfolgen bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer. Sie enden, wenn die versicherte Person das Alter von 67 Jahren erreicht hat.

**§ 2 Planmäßige Erhöhung der Beiträge**

Die Beiträge für die einzelnen Versicherungen erhöhen sich jeweils um den vereinbarten Prozentsatz, mindestens um 1 %, höchstens jedoch um 5 % des Beitrages, der in dem Zeitpunkt zu entrichten ist, in dem die Erhöhung wirksam werden soll. Für den Betrag, um den sich der Beitrag erhöht, fallen Abschlusskosten an, § 12 mamax Leben AB 2009 gilt entsprechend.

**§ 3 Zeitpunkt der Erhöhungen der Beiträge**

Die Erhöhungen der Beiträge erfolgen jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns. Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung.

**§ 4 Erhöhung der Versicherungsleistungen**

- 1 Die Erhöhung der Beiträge bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen zu den bei Vertragsbeginn geltenden Rechnungsgrundlagen, ohne dass eine erneute Gesundheitsprüfung durchgeführt wird:
  - a) In der nicht fondsgebundenen Lebensversicherung errechnet sich die Erhöhung der Versicherungsleistungen nach dem am Erhöhungstermin erreichten Alter der versicherten Person, der restlichen Beitragszahlungsdauer und einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag.
  - b) In der fondsgebundenen Lebensversicherung werden die Sparanteile aus der Beitragserhöhung zum Kauf von zusätzlichen Fondsanteilen verwendet. Die Beitragsanteile, die für die garantierte Versicherungsleistung im Todesfall bestimmt sind, werden nach Nummer 1a) zu deren Erhöhung verwendet.  
Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.
- 2 Nach einer Erhöhung der Versicherungsleistungen können Rückkaufwerte und beitragsfreie Versicherungsleistungen nicht mehr der dem Versicherungsschein beigefügten Tabelle entnommen werden. Über die sich ergebenden neuen Werte werden Sie in einem Nachtrag zum Versicherungsschein informiert.
- 3 Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

**§ 5 Sonstige Bestimmungen**

- 1 Alle die Versicherung betreffenden Vereinbarungen, insbesondere die mamax Leben AB 2009 und die Bedingungen für die jeweils vereinbarte Versicherung, sowie die einseitigen Verfügungen (z.B. Abtretungen) und die Bezugsrechte, erstrecken sich ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf auch auf die Erhöhungen.
- 2 Die Erhöhung setzt die Fristen für die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht nach § 4 mamax Leben AB 2009 nicht erneut in Lauf. Das gleiche gilt für eine in den Bedingungen für die jeweils vereinbarte Versicherung genannte Frist bei Selbsttötung.

**§ 6 Aussetzen der Erhöhungen**

- 1 Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin widersprechen.
- 2 Infolge Widerspruchs unterbliebene Erhöhungen können Sie mit unserer Zustimmung nachholen. Sollten Sie jedoch mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen; es kann jedoch mit unserer Zustimmung neu begründet werden, dann allerdings nicht ohne erneute Gesundheitsprüfung.
- 3 Es erfolgen keine Erhöhungen der Beiträge, solange Ihre Beitragszahlungspflicht wegen Berufsunfähigkeit ganz oder teilweise entfällt.